

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,85 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Hirsch-Dünder)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/22
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 36.

Berlin, Mittwoch, 5. Mai 1909.

Einundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Wohlfahrtsplage. — Die Reform der Arbeiterver-
sicherung in Oesterreich. — Allgemeine Rundschau. —
Gewerkevereins-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen-Teil.

Wohlfahrtsplage.

Das Kapitel der Wohlfahrts-Einrichtungen hat vergangene Woche wieder einmal den Deutschen Reichstag beschäftigt. Anlaß dazu gab eine Interpellation der Sozialdemokraten, die sich mit den Werks-Pensionskassen beschäftigte und eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Kassen-Einrichtungen herbeiführen möchte.

Wir stehen solchen Werkskassen nicht grundsätzlich feindlich gegenüber und wünschen deshalb ihre Vervollständigung nicht. Wie die Verhältnisse aber gegenwärtig liegen, können wir in der Mehrzahl dieser Kassen nicht Einrichtungen erblicken, die für den Arbeiter von Vorteil sind. Es besteht für uns kein Zweifel, daß diese Werks-Pensionskassen häufig auch von den Arbeitgebern gar nicht gegründet worden sind im Interesse der Arbeiter, sondern um sich einen Stamm zuverlässiger Elemente zu sichern. Das wird ihnen niemand verdenken wollen. Die Arbeiter werden dadurch, daß sie Rechte an die Pensionskasse erhalten, willfähriger, und wenn sie gar Beiträge zu den Kassen gezahlt haben, werden sie umso weniger auf erworbene Rechte verzichten wollen. Die Folge ist, daß die Arbeiter in ihrer Bewegungsfreiheit eingeeignet und an der Ausübung ihres Koalitionsrechtes, wenn auch nicht immer gehindert, so doch wesentlich beeinträchtigt werden. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß z. B. in den Hüttenbetrieben an der Saar und in Luxemburg die Löhne wegen des Vorhandenseins sogenannter Wohlfahrts-Einrichtungen niedriger sind als anderswo. Die Arbeiter scheuen sich dort, höhere Verdienste zu fordern, weil sie befürchten, auf das Vorhandensein von Kassen und ihrer Pension verlustig zu gehen.

Das sind alles Uebelstände, die zur scharfen Kritik herausfordern. Ertragen lassen sich diese Dinge noch, wenn die Arbeiter beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die von ihnen gezahlten Beiträge zurückerstattet erhielten. Das ist aber in den weitaus meisten Kassen nicht der Fall. Mit dem Verlassen des Werkes verlieren die Arbeiter auch den Anspruch auf die zu den Kassen gezahlten Beiträge. Na, noch mehr, sie gehen der eingezahlten Gelder nicht nur verlustig, wenn sie freiwillig aus dem Betriebe scheiden, sondern müssen sogar darauf verzichten, wenn sie aus irgend einem Grunde von der Betriebsleitung entlassen werden.

Solche unerhörten Mißstände verstoßen, wenigstens nach dem Rechtsempfinden des Volkes, gegen die guten Sitten und müssen beseitigt werden. Verschiedene Gewerbegerichte haben sich denn auch mit Recht auf diesen Standpunkt gestellt und z. B. die Firma Krupp in Essen, als sie von entlassenen Arbeitern auf Zurückzahlung der gezahlten Beiträge verklagt worden war, verurteilt. Wo die Klage summe den Betrag von 100 M. nicht übersteigt, sind diese Urteile rechtskräftig geworden. Wo es sich jedoch um höhere Beträge handelt, ist die Firma Krupp an das Landgericht als zweite Instanz gegangen und hat dort erreicht, daß unter Aufhebung des Gewerbegerichtsurteils sie von der Verpflichtung der Zurückzahlung der

Beiträge freigesprochen wurde. Die Gewerbegerichte also erklären die bestehende Werkskassen-Praxis als gegen die guten Sitten verstoßend, die Mehrzahl der Landgerichte findet an dieser Praxis nichts Bedenkliches.

Dieser Zwiespalt in der Rechtsprechung kann natürlich nicht aufrechterhalten bleiben. Es muß eine gesetzliche Regelung des Pensionskassenwesens erfolgen. Dieser Notwendigkeit hat sich auch der Reichstag nicht verschließen können. Bei der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern hat er eine Resolution angenommen, in der eine gesetzliche Regelung der hier in Frage kommenden Wohlfahrts-Einrichtungen verlangt wird. Damit glaubte sich aber die Sozialdemokratie nicht abfinden zu können, sondern hat noch die oben erwähnte Interpellation eingebracht, die vom Abg. Sebering mit den auch oben von uns gekennzeichneten Zuständen begründet wurde, für die ein ausführliches Tatsachenmaterial beigebracht werden konnte.

Aus der Antwort, die der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg erteilte, ging mit Sicherheit nur hervor, daß einstweilen an die gesetzliche Regelung der Frage nicht gedacht wird. Es fehlt der Regierung noch an der notwendigen Klärung. Allerdings das konnte der Staatssekretär nicht bestreiten, daß den Werks-Pensionskassen schwere Fehler anhaften, unter denen die Arbeiter bitter zu leiden haben. Greife man aber in das Pensionskassenwesen zu tief ein, so bestehe die Gefahr, daß das Unternehmertum die bestehenden Kassen auflöst und keine neuen mehr gründet. Dann hätten die Arbeiter selbst den größten Schaden davon. Des weiteren machte Herr v. Bethmann-Hollweg längere Ausführungen über die Berechtigung bzw. Notwendigkeit der Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Die Meinung derer, die für eine solche Rückerstattung sind, will er nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Der langen Rede kurzer Sinn war der, daß er zum Schlusse sich gegen ein gesetzgeberisches Eingreifen bei der gegenwärtigen Sachlage aussprach. Nur auf dem Verwaltungswege mit Hilfe des Aufsichtsamts für Privatversicherung soll die Rückerstattung von Beiträgen insoweit angebahnt werden, wie dies unter Berücksichtigung der dargelegten Bedenken möglich sei. Jedenfalls hält der Staatssekretär die Kassen für gute Einrichtungen, die geeignet sind, dem Werk einen ständigen Stamm von Arbeitern zu sichern, diesen Nutzen zu bringen und ausgleichend zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wirken.

Der nationalliberale Abg. Dr. Osann bekämpfte die Beseitigung dieser Kassen, konnte sich aber gegen die vorhandenen Mängel nicht verschließen und trat energisch für die Rückerstattung der Beiträge ein. Wer Leistungen betätigt, dem müssen auch gewisse Rechte zugestanden werden. Mit Recht erklärte dieser Redner, daß die Werke sich überhaupt nicht erst von der äußersten Linken hätten drängen lassen müssen; sie hätten aus eigenem Antriebe voraussehen sollen in der sozialen Erkenntnis ihrer Verpflichtungen den Arbeitern gegenüber. Auch der Abg. Giesberts geißelte die herrschenden Zustände und trat für ihre Beseitigung durch gesetzliche Regelung der Frage ein. Der freisinnige Oberbürgermeister Cuno ist ebenfalls kein grundsätzlicher Gegner der Werks-Pensionskassen. Er verschließt sich auch nicht der Schwie-

rigkeit einer gesetzlichen Regelung der Sache. Mit Recht aber wies er auf die starke Mißstimmung hin, die unter den Arbeitern der Verlust aller Ansprüche herbeizurufen müsse. Unter Berufung auf die vom Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine im März v. J. an den Reichstag und Bundesrat gerichtete Petition sprach er sich entschieden dafür aus, daß die Pensionskassen durch Kartellvertrag untereinander verpflichtet werden, den Arbeitern, die von einem Werk zum anderen übertreten, die Möglichkeit zur Weiterversicherung zu gewährleisten.

Die Besprechung wurde nicht beendet, sondern vertagt. Da dürfte es angebracht sein, noch einmal die Forderungen festzulegen, die vom Standpunkt der Deutschen Gewerkevereine aus bei der Regelung der Frage berückichtigt werden müssen. Diese Forderungen sind:

1. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses darf die Fortsetzung der Versicherung unter keinen Umständen ausgeschaltet werden.
2. Um allen Versicherten eine unbeschränkte Freizügigkeit zu gewährleisten, ist die Vereinigung sämtlicher Betriebs-Pensionskassen zu einer Gesamtkasse anzustreben.
3. Die Beiträge sind zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu entrichten. Während der Arbeitslosigkeit ruht die Versicherung.
4. Findet der Arbeitnehmer in der neuen Stellung keine Pensionskasse vor und ist ihm die Leistung des gesamten Beitrages zur Fortsetzung der vollen Versicherung unmöglich, dann soll die Versicherung, wenn durch die Dauer der Mitgliedschaft bereits Bezugsberechtigung eingetreten ist, in eine ganz oder teilweise prämienfreie umgewandelt werden.
5. Besteht nach längerer Mitgliedschaft nach den Satzungen der Pensionskasse ein die Versicherungs-pflicht des Arbeitnehmers begründendes Versicherungsverhältnis nicht mehr (höheres Einkommen, Selbstständigkeit usw.), so hat der Versicherte das wahlweise Recht, entweder die Versicherung gegen Zahlung der vollen Prämien freiwillig fortzusetzen oder die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung zu verlangen.
6. Beim gänzlichen Erlöschen der Versicherung (Wegzug aus Deutschland, Tod vor Eintritt der Bezugsberechtigung usw.) sind die vom Arbeitnehmer selbst gezahlten Beiträge voll zu erstatten.
7. An der Verwaltung sind die Versicherten unmittelbar und in vollem Umfange zu beteiligen.
8. Ein Rechtsanspruch auf die sachungsgemäßen Leistungen ist grundsätzlich festzulegen. Streitigkeiten finden gemäß der Stellung des Arbeitnehmers ihre Erledigung vor den Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten oder den ordentlichen Gerichten.

Wenn auch der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg die Frage vorläufig nicht für genügend geklärt hält, so sind wir doch der Meinung, daß sich eine gesetzliche Regelung angesichts der schreienden Mißstände auf diesem Gebiete nicht umgehen läßt. Eine Regierung, die bei jeder Gelegenheit betont, wie ernst es ihr mit der Fortführung der Sozialpolitik ist, kann sich auf die Dauer auch der Notwendigkeit der Reformen auf dem Gebiete des Werkskassenwesens nicht verschließen.

Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich.

Kurz vor Ablauf des vergangenen Jahres hat die österreichische Regierung ein „Gesetz betreffend die Sozialversicherung“ dem Reichsrat vorgelegt, das man unter Reichsversicherungsordnung zur Seite stellen darf und dessen Bedeutung gerade jetzt von Interesse sein dürfte. Nicht weniger als beinahe 10 Millionen von den 28 Millionen Einwohnern Oesterreichs werden unter dieses Gesetz fallen. Bemerkenswert ist außerdem, daß der Kreis der Versicherungspflichtigen nicht nur auf die eigentlichen Arbeiter ausgedehnt ist, sondern, daß auch selbständige Gewerbetreibende aller Art und Bauern dem Versicherungszwange unterworfen werden. Neugeregelt wird durch den Entwurf die bestehende Kranken- und Unfallversicherung sowie die Alters- und Invaliditätsversicherung, die sämtlich in einen inneren Zusammenhang gebracht werden sollen.

Was zunächst die Krankenversicherung anbetrifft, so soll sie sich erstrecken auf alle Personen, die auf Grund eingetragener Arbeits-, Dienst- und Lohnverhältnisse Arbeit und Dienste verrichten. Sie umfaßt also fast sämtliche Gruppen der Lohnarbeiter, sowie die Heimarbeiter und Dienstboten. Auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sind einbezogen. Man trägt sich dabei mit der Hoffnung, auf diese Weise die Landflucht wirksam bekämpfen zu können. Die Leistungen der Krankenkassen erfahren eine Steigerung dadurch, daß die Dauer der Krankunterstützung von 20 Wochen auf 1 Jahr ausgedehnt wird. Auch das Krankengeld selbst erhält eine Erhöhung, indem es nicht mehr nach den bezirksüblichen Tagelohnsätzen, sondern nach Lohnklassen bemessen wird. Für Wöchnerinnen, die sich bis 4 Wochen nach der Entbindung der Lohnarbeit zu enthalten haben, tritt eine Erhöhung des Krankengeldes ein, das außerdem auch schon vor der Niederkunft zur Auszahlung gelangen soll. Die Zersplitterung des Krankenkassenwesens wird auch nach Annahme des Entwurfs weiter bestehen. Es gab in Oesterreich in der letzten Zeit 565 Bezirks-, 1246 Betriebs-, 24 Bau-, 871 Genossenschafts- und 194 Vereinskrankenkassen, von denen viele nur einen ganz geringen Umfang hatten. Diese Klassen werden auch weiter bestehen; nur den Zwergklassen soll die Tätigkeit ersüßwert werden, um sie so allmählich ganz zu beseitigen. Die Selbstverwaltung der Krankenkassen soll im ganzen gewahrt werden. Als Wahlssystem wird der Proporz eingeführt.

Bei der Reform der Unfallversicherung kam es vor allen Dingen auch darauf an, ein Defizit der Unfallversicherungsanstalten von etwa 68 Millionen Kronen (1 Krone = 85 Pf.) zu decken. Ob dieser Zweck erreicht wird, kann dahin gestellt bleiben. Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht darin, daß der Beitrag von 10 Prozent, den die Arbeiter bisher zu leisten hatten, in Wegfall kommt. Die Arbeitgeber tragen von jetzt ab die Lasten der Unfallversicherung allein. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter werden auch zukünftig von der Unfallversicherung ausgeschlossen bleiben. Die Leistungen zugunsten der Verletzten und Hinterbliebenen werden etwas erhöht. Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit erhält der Arbeiter den dreihundertfachen Betrag des täglichen Krankengeldes als Vollrente; bei teilweiser Erwerbsbeschränkung wird eine entsprechende Teilrente gewährt.

Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung ist der Kreis der Versicherten viel weiter gezogen als in Deutschland. Er umfaßt, wie bereits angedeutet wurde, nicht allein Arbeiter, sondern erstreckt sich auch auf Selbstständige. Die Altersrente wird bereits mit dem vollendeten 65. Lebensjahre gezahlt. Wird der Arbeiter vor dieser Zeit invalide, so erhält er die Invalidenrente. Auch der Selbstständige soll mit dem vollendeten 65. Lebensjahre Anspruch auf Altersrente haben; Invalidenrente erhalten die Selbstständigen jedoch nicht.

Bei beiden Rentenarten ist die Höhe abhängig von der Dauer und Höhe der gemachten Einzahlungen. Beim Tode eines Versicherten wird dessen Hinterbliebenen eine einmalige Kapitalabfindung gewährt. Weibliche Versicherte erhalten bei der Verheiratung die Hälfte der für sie gezahlten Beiträge zurückerstattet. Zu jeder Rente leistet der Staat einen Zuschuß von 90 Kronen. Außer diesem Reichszuschuß besteht die Invalidenrente aus einem Grundbetrage, der sich auf das Fünffache der durchschnittlich jährlich geleisteten Versicherungsbeiträge belaufen soll, und einer Steigerungszulage, ähnlich wie in der deutschen Invalidenversicherung.

versicherungspflichtig sind industrielle, gewerbliche und land- und forstwirtschaft-

liche Arbeiter, Tagelöhner, Dienstboten, mitbelohnende Familienmitglieder, Lehrknechte, Seimarbeiter, Hauslehrer, Hausnäherrinnen, Hauswäscherinnen, Bedienerinnen usw. Insgesamt werden dadurch 6 Millionen Menschen der Invalidenversicherung unterstellt. Von den Selbständigen unterliegen der Versicherungspflicht alle Inhaber eines gewerblichen oder sonstigen Erwerbsunternehmens oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 16. Lebensjahre. Ausgenommen sind von ihr Personen, die bereits invalide oder über 60 Jahre alt sind. Personen, die im Monats- oder Jahresgehalt stehen, und deren Einkommen jährlich 2400 Kronen übersteigt, sind nicht versicherungspflichtig. Im letzteren Falle sind auch die Selbständigen nicht versicherungspflichtig, ebensowenig, wenn sie regelmäßig mehr als 2 familienfremde Lohnarbeiter beschäftigen.

Für die Arbeiter betragen die Wochenbeiträge zur Versicherung je nach dem Arbeitsverdienst, wöchentlich 12—72 Heller (etwa 10—60 Pfennig). Diese Beiträge werden zur Hälfte von dem Arbeitgeber und zur Hälfte vom Arbeitnehmer gezahlt. Bei den Selbständigen beträgt der Beitrag bei einem Einkommen bis zu 480 Kronen jährlich 50 Heller und bei einem Einkommen zwischen 480 und 2400 Kronen mindestens 1 Krone. Bemerkenswert sei noch, daß es der Gesetzgebung der einzelnen Kronenländer überlassen bleibt, diese Minimalbeiträge zu erhöhen. Arbeiter sowohl als auch Selbständige können sich freiwillig höher versichern, um dadurch eventuell zu einer Erhöhung der Rente oder in einem früheren Alter in den Genuß der Altersrente zu gelangen. Die niedrigste Rente beträgt für Arbeiter nach 20jähriger Beitragsleistung 144 Kronen, die höchste nach 40jähriger Beitragsleistung 558 Kronen. Die Altersrente der Selbständigen schwankt bei 12jährlicher Monatsbeiträgen zu einer Krone zwischen 198 und 246 Kronen.

Für die Erreichung der Invalidenrente ist eine Wartezeit von 200 Beitragswochen erforderlich; für die Altersrente beträgt die Wartezeit 30 Jahre, und zwar vom Beginn der Versicherung an gerechnet, ohne Rücksicht auf eine etwaige Unterbrechung der Beitragsleistung. Eine Uebergangsbestimmung kürzt diese Wartezeit für alle diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch im Laufe des darauf folgenden Jahres versicherungspflichtig werden. Für diese beträgt die Wartezeit auch für Altersrenten nur 200 Beitragswochen. Bei den Selbständigen gilt diese letzte Bestimmung immer. Durch diese verhältnismäßig kurze Wartezeit wird auch Personen, die erst im vorgerückten Alter versicherungspflichtig werden, die Erreichung der Altersrente ermöglicht.

Um auch ein Bild von der Höhe der Kapitalabfindungen an Hinterbliebene zu geben, seien einige Beispiele angeführt: Bei den Arbeitern erhält eine Witwe ohne Kinder 20 Kronen, eine Witwe mit einem Kind 180 Kronen, eine Witwe mit 2 Kindern 240 Kronen in der niedrigsten Lohnklasse. Diese Sätze steigern sich in der höchsten, 6. Lohnklasse auf 270, 405 und 540 Kronen. Bei Selbständigen betragen die Kapitalabfindungen an Hinterbliebene 150, 225 und 300 Kronen.

Zum Schluß noch einige Worte über den Aufbau der Organisation. Der ganze Verwaltungsapparat ist sehr schwerfällig gebaut. Die Unterstufe bilden die sogenannten „Bezirksstellen für Sozialversicherung“. Sie befragen den gesamten Verkehr mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die An- und Abmeldungen, das Einziehen der Beiträge, die Vorprüfung der Rentenanträge. Arbeiter, Unternehmer und Selbstständige sind im Vorstand der Bezirksstellen mit je einem Drittel vertreten. Die Vertreter der Arbeiter und Unternehmer werden aus den Vorständen der Krankenkassen gewählt; die Vertreter der Selbstständigen werden bis zur Feststellung eines Wahlverfahrens ernannt. Als Mittelinstanz sind drei Organe geschaffen. Die Rentenkommission der Invaliden- und Altersversicherung, gewählt aus den Vorständen der Bezirksstellen, entscheidet über die Rentenansprüche. Daneben besteht die Landesstelle, ein gleichfalls selbständiger Verwaltungskörper, dem insbesondere die Einföhrung auf die Kapitalabfindung obliegt. Das dritte Organ ist die territoriale Unfallversicherungsanstalt, deren Vorstand zu zwei Dritteln aus Unternehmern und zu einem Drittel aus Arbeitern besteht. Die Krone des Ganzen bildet die Invaliden- und Altersrente in Wien, die nur aus einem kleinen Beamtenapparat besteht, da das Hauptgewicht der Verwaltung auf den Außenorganen liegt.

Noch ist der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben. Es darf aber angenommen werden, daß er, wenn auch mit einigen Abänderungen, vom Reichsrat angenommen wird. Damit hat Oester-

reich einen gehörigen Schritt auf dem Gebiete der sozialen Versicherung unternommen. Es auf dieser Grundlage das Gesetz durchführbar ist, das kann allerdings erst die Zukunft lehren.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 4. Mai 1909.

Ueber den weiteren Verlauf der Friedenskundgebung in London können wir leider heute keine näheren Mitteilungen machen, da bei Schluß der Redaktion noch kein Bericht eingegangen ist.

Zur Reichsversicherungsordnung haben vergangene Woche in Gassel die Invaliden-Versicherungsanstalten Stellung genommen. In Gegenwart von zahlreichen Ministerial- und Regierungsvertretern wurde in nahezu achtstündiger Verhandlung der Gesetzentwurf eingehend erörtert. Die Vertreter der Versicherungsanstalten kamen nach lebhaften Auseinandersetzungen zu der Ansicht, daß der Entwurf nur dann als die Grundlage für eine wesentliche Förderung der gesamten Arbeiterversicherungsangelegenheit bedärfniß werden könne, wenn in einer großen Anzahl wichtiger Punkte eine Aenderung und Ergänzung getroffen wird und der Charakter als öffentliche Behörde den Versicherungsanstalten unter allen Umständen erhalten bleibt. Namentlich wandte man sich gegen das den Versicherungsämtern eingeräumte Aufsichtrecht über die Versicherungsanstalten. Zum Schluß wurde ein aus elf Personen bestehender Ausschuss gewählt, der eine weitere Prüfung des Gesetzentwurfs vornehmen und das Ergebnis einer neuen Konferenz vorlegen soll.

Im Anschluß daran sei gleich bemerkt, daß der Entwurf der Reichsversicherungsordnung nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, dem Reichstage noch in diejer Tagung, sondern erst im nächsten Herbst zugehen soll. Danach kann man also damit rechnen, daß die durch die Veröffentlichung herbeigeführte Kritik auch noch beim Bundesrate Berücksichtigung findet. Wir sind gewiß für schnelle Arbeit, würden es aber trotzdem bedauern, wenn man die Beratungen über ein Gesetz, das von so einschneidender Bedeutung für die Arbeiterklasse ist, über das Anie brechen wollte. Bei der Reichsversicherungsordnung ist Gründlichkeit vor allem angebracht. Deshalb sind wir auch mit einer Abänderung des § 15 des Statutargesetzes einverstanden, wonach bekanntlich die Hinterbliebenenversicherung bereits am 1. Januar 1910 in Kraft treten soll. Damit ist nun einmal unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu rechnen. Uns erscheint es die Hauptfache, daß gründliche Arbeit geleistet wird, und um diesen Preis wollen wir selbst eine kleine Verzögerung der Reform mit in den Kauf nehmen.

Eine Auflösung des Reichstags in Sicht?

Die politische Situation ist zurzeit verworrener als je. Auf der Galsstarrigkeit der preussischen Junker einerseits und der allzu lange geübten zarten Rücksichtnahme der Regierung auf der anderen Seite ist der Reichsfinanzreformkaren so tief in den Dreck gesunken worden, daß die Aussicht, ihn wieder herauszubekommen, recht gering geworden ist. Bekanntlich will die Regierung auf den Ausbau einer Reichserbschaftsteuer auf keinen Fall verzichten. Die Konservativen wiederum sind nicht geneigt, von ihrem ablebenden Standpunkt herabzusteigen, haben aber als Ersatz für die Erbschaftsteuer eine Wertwachstumssteuer auf festen Besitz und Wertpapiere vorgeschlagen. Darauf wieder will die Regierung nicht eingehen. Die Einigkeit im Block ist damit zerstört, und schon sind die Drahtzieher des Zentrums an der Arbeit, die frühere Mehrheit wieder zustande zu bringen. Denn in allen entscheidenden Abstimmungen geht das Zentrum mit den Konservativen zusammen.

Eine Mehrheit für irgend eine direkte Steuerart hat sich nur in einem Falle gefunden. Es handelt sich dabei um einen Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung, der die Regierung auffordert, einen Wertwachstumssteuerentwurf auszuarbeiten zu lassen und dem Reichstage vorzulegen. Alle anderen Anträge, auch die Reichserbschaftsteuer, wurden abgelehnt. Von einer Wertwachstumssteuer aber will die Regierung, wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen, auf keinen Fall etwas wissen, so daß die direkten Steuern in allen bisher vorgeschlagenen Formen wenigstens in der Kommission abgelehnt sind. Nun sind die Kommissionsbeschlüsse allerdings noch nicht ausklingend. Die vierzehn Stimmen, mit denen in der Kommission die Erbschaftsteuer abgelehnt wurde, kommen von den Konservativen, dem Zentrum und den Polen. Im Reichstage selbst haben diese Parteien keine Mehrheit. Wenn alle andern Fraktionen für die Erbschaftsteuer wären, käme sie doch

zur Annahme. Leider trifft diese Voraussetzung jedoch nicht zu, denn der „Vorwärts“ schreibt in seiner Montagsnummer:

„So sehr unsere Partei (dem Erfurter Programm gemäß) als Mittel zur Bekämpfung des Reichsdefizits die Reichsverschönerung, Reichsreform- und Reichsverschönerung empfiehlt, so wenig ist sie geneigt, der Regierung, lediglich um diese aus der Verlegenheit zu helfen, irgendeine verflüchtete, vielleicht nur 40 bis 50 Millionen Mark einbringende Urbanfallsteuer zu bewilligen und dadurch dazu beizutragen, daß die Regierung ein Steuerprogramm zu verwirklichen vermag, das den Unbemittelten zu imperialistischen Zwecken eine neue Steuerlast von 400 Millionen Mark auflädt, während die bestehenden Klassen mit dem vierten oder fünften Teil dieser Summe wegbekommen. Sollte die Regierung sich der Täuschung hingeben, für solche Verträge die Hilfe der Sozialdemokratie zu erlangen, so können wir ihr von vornherein sagen, daß sie falsch kalkuliert.“

Was nun? Der Starren sitzt fest; das Vertrauen zwischen den Blockparteien ist, wie nicht anders zu erwarten war, in die Brüche gegangen; die Regierung findet bei ihnen nicht mehr die gewünschte Stütze. Mit dem Zentrum will sie die Finanzreform nicht durchführen, so daß ihr eigentlich in der Tat kein anderer Ausweg mehr offen steht, als durch eine Reichstagsauflösung an das Volk zu appellieren. Verschiedene Parteien rechnen auch bereits mit dieser Möglichkeit und fordern ihre Anhänger im Lande auf die Vorbereitungen für eine eventuelle Neuwahl zu treffen. Nebenfalls würde der Wahlkampf eines gewissen Reizes nicht entbehren, einmal deshalb, weil als Wahlparole die Durchführung der Finanzreform gelten würde, dann aber, weil die Reichsregierung, immer vorausgesetzt, daß sie konsequent bleibt, den Kampf gegen die konservative Partei führen müßte. Wir sehen den kommenden Ereignissen mit Ruhe entgegen. Daß die Finanzreform den Arbeitern nichts Gutes bringt, ist uns heute klar. Unsere Kollegen würden also bei eventueller Neuwahl auf dem Posten sein und die Kandidaten genau prüfen müssen, wie sie sich zu den Steuerplänen der Regierung stellen.

Die obligatorischen Arbeiterausschüsse, wie sie in der großen Gewerbeordnungs-Novelle geplant und auch von der Reichstagskommission beschlossen worden sind, werden von den Unternehmervertretern nicht sehr günstig beurteilt. Jetzt haben auch verschiedene Handelskammern dazu Stellung genommen. Die Vorkammer ist der Ansicht, daß, wenn auch die Arbeiterausschüsse in Streikfällen sich häufig nicht bedürftig haben, sie doch eine zweckmäßige Einrichtung seien, die sehr wohl vermittelnd und klärend das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beeinflussen kann. Für die Hausindustrie wünscht die Kammer jedoch Ausnahmen bezüglich der Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse; ferner wird verlangt, daß streikende Arbeiter während des Streiks dem Ausschuss nicht angehören dürfen. Die Handelskammer zu Düsseldorf erlucht in einer Resolution um scharfe Ablehnung der obligatorischen Arbeiterausschüsse. Man solle sich darauf beschränken, sie da erstehen zu lassen, wo sie am Platze sind. Die Handelskammer wendet sich auch gegen andere sozialpolitische Fortschritte. Handelsinspektoren sind ihrer Meinung nach eine überflüssige Einrichtung, deren gewaltige Kosten in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Erfolgen und zu den Finanzverhältnissen stehen, wie sie augenblicklich im Reich und in Preußen herrschen. Von der Einführung der Neunstundenarbeit in Kontoren will man ebenfalls nichts wissen, weil übermäßige Arbeitszeiten in diesen Betrieben nicht vorliegen. Die Mindestarbeitszeit müsse wegfallen.

Diese Auslassungen zeigen am deutlichsten, wie notwendig es ist, daß die Gesetzgebung hier eingreift und geordnete Zustände schafft. Die Bedenken gegen die obligatorischen Arbeiterausschüsse können wir nicht teilen. Man soll nur einmal erst einen Versuch damit machen, und man wird sehen, daß es sehr wohl geht.

Arbeiterbewegung. Der Streik der Kohlenarbeiter in Kiel ist beendet. Es kam ein Tarif zustande, der für die ersten Jahre eine Verschlechterung für die Arbeitnehmer bedeutet, da die Lohnsätze herabgesetzt worden sind. — Auch in Bremerhaven war es zu einem Ausbruch der Kohlenarbeiter gekommen. Derselbe fand aber schon nach vierstägiger Dauer mit einem Erfolge der Arbeiter ein Ende. — In Mühlheim i. Thür. ist zahlreichen Textilarbeitern und Arbeiterinnen gekündigt worden, weil bei einer Firma trotz strengen Verbotes die Arbeiter am Morgen des 1. Mai nicht zur Arbeit gekommen waren. — Im Kreise Ganderseheim stehen seit einiger Zeit die Maurer und Zimmerer

im Streik. Infolgedessen hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe beschlossen, sämtliche Bauarbeiter des Kreises am 10. Mai auszusperren, wenn nicht an den vorhergehenden Orten die Streikenden die Arbeit bis dahin wieder aufgenommen haben.

Die Beseitigung des Hausbesitzerprivilegs. Nach § 16 der preussischen Städteordnung muß die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein. Dadurch ist diesen ein bedeutendes Übergewicht gesichert, das sie vielfach zu ihrem Gunsten auszubenten verstanden haben. Die Beseitigung dieses Vorrechts wird deshalb von vielen Seiten angestrebt, und auch eine an das preussische Abgeordnetenhaus gerichtete Petition des Mietervereins in Danzig verfolgt diesen Zweck. Die ausführlich begründete Eingabe hat nun kürzlich die Gemeindef Kommission des Abgeordnetenhauses beschäftigt, und bei dieser Gelegenheit erklärte der Regierungsvorsteher folgende Gesichtspunkte zum Ausdruck bringen zu müssen.

Zunächst könne man der Petition gewiß zugeben, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des städtischen Hausbesitzes im Verlaufe des letzten Jahrhunderts so gewaltige Veränderungen erfahren haben, daß die Frage einer ferneren Aufrechterhaltung dieses Hausbesitzerprivilegs in den Stadtverordnetenversammlungen, sei es in dem Umfange des geltenden Rechts, sei es überhaupt, ernster Erwägung wert sei. Insbesondere werde zu erwägen sein, ob sich ein solches Privileg mit einer Politik der Verbesserung des städtischen Wohnungswezens, die den preussischen Städten in Zukunft gewichtige Aufgaben zuzuwenden werde, mit den Zielen der Grundbesitzerreform, der erwünschten Förderung der Wertzuwachssteuer u. s. f. vertrage. Zweitens aber komme doch auf der anderen Seite in Betracht, daß, je mehr sich die Stadt, insbesondere die Großstadt, unter dem Einflusse der Volkswanderungen unserer Tage mit einer stultifizierenden Einwohnererschaft anfülle, um so sorglicher das an fällige Element, wie es sich namentlich im Hausbesitz verkörpere, gepflegt werden müsse. Denn je enger seine Interessen mit denen der Gemeinde verknüpft seien, um so gewichtiger solle sein Einfluß in der Gemeindevertretung sein. Werde die Lösung des in der Petition erörterten Problems einen Ausgleich der beiden erwähnten Gesichtspunkte herbeizuführen haben, so falle drittens — und wohl für den Beschluß der Kommission entscheidend — die Tatsache ins Gewicht, daß die Staatsregierung den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachtet, mit einer grundlegenden Änderung des Städteverfassungsrechts, insbesondere des städtischen Wahlrechts, vorzugehen. Eine Ueberweisung der in manchen Beziehungen gewiß beachtenswerten Petition „als Material“ könne für die königliche Staatsregierung unter diesen Umständen gewiß eine praktische Bedeutung zurzeit nicht haben. Er stelle deswegen den Uebergang zur Tagesordnung anheim.

Der Berichterstatter der Kommission empfahl, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, indem er darauf hinwies, daß das Hausbesitzerprivileg doch wenigstens in der dritten Abteilung in Wegfall kommen könne. Indessen fand er keine Gegenliebe. Mit allen gegen eine Stimme wurde Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. Von einer Kommission des preussischen Junkerparlamentes ist ein anderer Standpunkt kaum zu erwarten.

Der Verlauf der Waisfeier ist in diesem Jahre, wo sie ihr 20-jähriges Jubiläum feiern konnte, noch glücklicher gewesen als in den Vorjahren. Das kann selbst der „Vorwärts“ nicht leugnen. Wenn er davon spricht, daß die Zahl der Feiernden „eine sehr achtunggebietende“ gewesen sei, ist das Beweis genug für das glänzende Fiasko. Die Säle, welche die Partei zu ihren Versammlungen gewählt hatte, saßen sämtlich an Besucherzahl zu wünschen übrig. Fast überall war die Beteiligung „recht spärlich“. Dabei hätte man annehmen sollen, daß infolge der Krise, wo Tausende von beschäftigungslosen Arbeitern auf der Straße liegen, der Besuch der Versammlungen ein recht zahlreicher gewesen wäre. Daß dies nicht der Fall war, ist uns ein Beweis dafür, daß die Arbeiter mehr und mehr erkennen, wie töricht es ist, wenn sie eines Phantoms wegen sich und ihre Familien tage- oder wochenlang der Not und Entbehrungen aussetzen. Wir sind überzeugt, daß in einem Jahrzehnt von der Waisfeier überhaupt noch kaum die Rede sein wird. In dieser Hinsicht vermögen uns auch die hochtönenden Phrasen des „Vorwärts“ und der ihm gesinnungsverwandten Blätter nicht zu erschüttern.

Streikende Gelbe. In der Maschinenfabrik Aukau b. Magdeburg traten am 16. April die Former in den Streik, weil sie sich einen zehnprozentigen Lohnabzug nicht gefallen lassen wollten. Die eingeleiteten Einigungsverhandlungen verliefen erfolglos und sämtliche Former und Kuber wurden entlassen. Da versiel die Betriebsleitung auf den Einfall, die Arbeit der Former in der Zweigabteilung Sudenburg, ehemals Köhrig

u. König, ausführen zu lassen. Sie erwartete hier keine größeren Schwierigkeiten, da in diesem Betriebe ein Teil der Former dem gelben Werkverein angehört. Als aber die Arbeit einem Gelben angeboten wurde, lehnte sie dieser ab, und seine Kollegen folgten seinem Beispiel. Selbst die Vorhaltungen, daß sich dieser Standpunkt nicht mit dem Statut des gelben Werkvereins in Einklang bringen ließe, blieben ohne Erfolg. Es kam auch hier zur Einstellung der Arbeit, da die Gelben Solidarität übten und die Arbeit niederlegten.

So zeigt es sich, daß die Unternehmer auch in den gelben Organisationen nicht denjenigen Rückhalt finden, den sie erhofft haben. Damit aber ist das Schicksal der gelben Verbände überhaupt besiegelt. Die Erkenntnis, daß sie nur aus eigener Kraft durch Anwendung des Koalitionsrechts wahre Vorteile für sich erringen können, wird auch in den Kreisen jener Arbeiter immer mehr Platz greifen, die heute noch glauben, sich ein besseres Los schaffen zu können, wenn sie sich bei den Unternehmern „lieb kind machen“, und damit wird auch die gelbe Herrlichkeit ihr Ende finden.

Volkshochschulen. Für die günstige Entwicklung des Volkshochschulwesens in Deutschland kann in erster Linie die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung die Anerkennung aller Bildungsfreunde beanspruchen. Im Laufe des Jahres 1908 sind nicht weniger als 7059 deutsche Volkshochschulen mit 141 417 Bänden von ihr begründet und unterstützt worden. Denn von der erwähnten Bänderzahl wurden 97 085 Bände völlig unentgeltlich abgegeben. Seit Anfang 1897 bis Ende 1908 hat die Gesellschaft insgesamt an 33 266 Bibliotheken 811 759 Bände zum größten Teil unentgeltlich abgegeben. Die für diesen Zweck im gedachten Zeitraum aus der Gesellschaftskasse aufgewendeten Barmittel beliefen sich auf 798 000 Mk. Dazu kommt, daß außerdem noch die der Gesellschaft von Bildungsfreunden zur Verfügung gestellten Bücher auch entsprechende Verteilung gefunden haben. Weiter hat die Gesellschaft seit dem Jahre 1901 im ganzen 4603 Wanderbibliotheken zusammengestellt, die über 130 000 Bücher enthalten, ununterbrochen zirkulieren und alljährlich ergänzt werden. Es ist für die Erlangung und Benutzung einer solchen wandernden Volkshochschule ein Tarif aufgestellt worden, nach welchem schon für den Jahresbeitrag von 6 Mk. eine Bibliothek mit Büchern zum Werte von 75 Mk. und hinauf bis 15 Mk. Bibliotheken im Werte von 200 Mk. auf die Dauer eines Jahres verliehen werden. Dabei ist es sogar möglich, auch der Eigenart der Leser, sowie ihrem Alters- und Bildungsgrade Rechnung zu tragen; denn der Abonnent kann auf Grund der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Verzeichnisse die Bücher der Wanderbibliothek völlig nach freier Wahl zusammenstellen.

Die Ortsverbände und Ortsvereine, denen die Ausgestaltung ihrer Bibliotheken am Herzen liegt, mögen von dieser Einrichtung weitgehendsten Gebrauch machen. Der Ruf der Gesellschaft für Volksbildung bürgt dafür, daß das gelieferte Material allen Anforderungen entspricht, die selbst vernünftige Leser an eine Bibliothek zu stellen haben.

Ein Organ der Arbeitslosen soll demnächst, wie wir in der „Frankf. Ztg.“ lesen, in Amerika erscheinen. Die von der Vereinigung der Arbeitslosen geplante Monatschrift soll sich der Unterstützung des Präsidenten Laft erfreuen, der bereits mit zahlreichen Gouverneuren der verschiedenen Provinzen Abonement des Organs ist. Herausgeber der Monatschrift soll der Präsident der Arbeitslosenvereinigung, C. Jefferson Davis, sein. Die Zeitschrift, die sich mit den Arbeitsverhältnissen Amerikas und anderer Länder befaßt, wird, soll pro Nummer 10 Cents kosten; die übrigen Mittel, die zur Herstellung des Blattes notwendig sind, sollen durch Inzerate aufgebracht werden, welche von den Arbeitslosen sammelt werden. Gewiß ein eigenartiger Plan! Amerika weiß sich eben den Ruf des Landes der unbegrenzten Möglichkeiten zu wahren.

Ueber die Zahl der organisierten und nicht-organisierten Arbeiter in England gibt eine Statistik Auskunft, die der Sekretär des Verbandes der Trades Unions, W. A. Appleton, zusammengestellt hat. Der Verfasser schätzt die Zahl der britischen Arbeiter, die überhaupt organisierten sind, auf rund 11 500 000. Die Zahl der in den englischen Gewerbevereinen organisierten Arbeiter beträgt indessen insgesamt bisher nicht viel mehr als 2 Millionen; das wären rund

18 Prozent der organisationsfähigen Arbeiter überhaupt. Wenn man bedenkt, daß England eigent-

Gewerkevereins-Teil.

§ Insterburg. Zu den Gewerkevereinswahlen hatte der Ortsverband mit dem Handwerkerverein eine gemeinsame Sitzung veranstaltet, um über die Kandidatenaufstellung zu beraten.

§ Profen. Die Monatsversammlung des Gewerkevereins der Deutschen Stein- und Hilfsarbeiter fand am 18. April in Semmelwitz statt.

§ Striegau. Am 24. April hielt der Spar- und Bauverein seine jahrgangsgemäße Generalversammlung ab.

der Verein, wenn er auch neue Arbeiterwohnhäuser nicht errichten konnte, weitere Fortschritte gemacht hat.

Der Kassenbericht des Kassierers Hartmann weist eine Einnahme von 84 334,90 Mk. und eine Ausgabe von 83 833,29 Mk. auf.

Der Aufsichtsrat wurde einstimmig wieder gewählt. Unter Vereinsangelegenheiten kamen noch verschiedene Wünsche der Verwaltung bezüglich des Haltens der Wohnungen...

Verbands-Teil.

Berlin. Distriktsrat der Deutschen Gewerkevereine (G.-D.).

Verbandsrat der Deutschen Gewerkevereine (G.-D.). Verbandsrat der Deutschen Gewerkevereine, N.O., Greifswalderstr. 221/222.

schienenbau- und Metallarbeiter VIII. Abds. 8 1/2 Uhr. Verjamm. mit Damen im weißen Saale des Verbands-

Leipzig. Deutsche Handelsfahrarbeiter-Vereinsung. Die Versammlungen finden jeden Sonnabend nach dem 1. jedes Monats im Restaurant „Zum letzten Keller“...

Orts- und Bezirksverbände.

Nachen (Distriktsrat). Jeden 2. und 4. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distriktsrat...

Neuerungen bzw. Ergänzungen zum Abrechnungsbericht. Offen a. Ruhr (Ortsverb.). Otto Kottenczy, Vorsitzender, Schönebeck bei Mag., Jechstr. 22.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Dankagung.

Die mir anlässlich der Vollendung des 70. Lebensjahres so außerordentlich zahlreich übersandten Glückwünsche und Spenden haben mich sehr erfreut.

Heinrich Goldt.

Altenregister für Arbeitersekretariate.

In übersichtlicher Weise eingerichtet zur Eintragung der angelegten Akten. Unentgeltlich für jedes Arbeitersekretariat und jede Rechtsauskunftsstelle der Deutschen Gewerkevereine.

Nr. 1 für 100 Akten Preis 2,50 Mark

2 „ 500 „ 6,00

Außerdem empfehlen wir wiederholt:

Eintragungsbücher für die Statistik

Form. D Nr. 1 für etwa 200 Auskünfte 0,50 Mk.

Form. D Nr. 2 „ 500 „ 0,80

Form. D Nr. 3 „ 1000 „ 1,60

Formulare für Unfall- und Invalidenfällen.

Form. A für Berufszeugnisse 50 Stk. 0,75 Mk.

Form. B für Refurts- bzw. Revisionschriften

Form. C. 50 Stk. 0,50 Mk., 100 Stk. 1,00 Mk.

Verbindung nur gegen Vorinsendung des Betrages an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin, Greifswalderstr. 221/222.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mark

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1,20 Mk.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Hamburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung.

Rassen-Abschluss der Frauen-Begräbnisliste des Verbandes pro I. Quartal 1909.

Table with columns: Einnahme, Ausgabe, and sub-columns for each. Includes rows for contributions and expenses.

4269 07

Satzung (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Drittel

Satzung (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Drittel...

Satzung (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Drittel...

Satzung (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Drittel...

Satzung (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Drittel...

Satzung (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Drittel...

Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin, Greifswalderstr. 221/222.

Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin, Greifswalderstr. 221/222.

Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin, Greifswalderstr. 221/222.

Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin, Greifswalderstr. 221/222.